

und die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie

b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleiche oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

## § 8

### Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit. Die Festlegungen der §§ 5 Absätze 2 bis 4, 7 Abs. 3 und 29 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

## § 9

### Dienstalter in der Zivilverteidigung

(1) Das Dienstalter in der Zivilverteidigung entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Zivilverteidigung nach dieser Dienstlaufbahnordnung.

(2) Auf das Dienstalter in der Zivilverteidigung wird, auch die Dienstzeit in

- a) der Nationalen Volksarmee,
- b) den Grenztruppen der DDR,
- c) dem Ministerium für Staatssicherheit,
- d) der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern,
- e) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei und Bereitschaftspolizei sowie dem ehemaligen Luftschutz

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß auch die Tätigkeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis für die Zivilverteidigung auf das Dienstalter angerechnet wird.

## § 10

### Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Zivilverteidigung erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Dienstes in der Zivilverteidigung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, denen ein akademischer Grad von einer Hochschule eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

## § 11

### Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Zivilverteidigung ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

## § 12

### Beendigung des Dienstes

Der Dienst in der Zivilverteidigung wird durch die in den §§ 15, 21, 29, 31 oder 33 aufgeführten Gründe beendet.

te

## II. Abschnitt

### Das Dienstverhältnis der Soldaten der Zivilverteidigung

## § 13

### Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Die Soldaten sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

## § 14

### Beförderung

Die Soldaten können bis zum Dienstgrad Gefreiter der ZV befördert werden.

## § 15

### Entlassung

(1) Die Beendigung des Dienstes der Soldaten der Zivilverteidigung erfolgt mit der Entlassung aus der Zivilverteidigung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus der Zivilverteidigung kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus der Zivilverteidigung erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

## III. Abschnitt

### Das Dienstverhältnis der Unteroffiziere auf Zeit

## § 16

### Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in der Zivilverteidigung leisten, oder Soldaten der Zivilverteidigung, freiwillig Dienst als Unteroffizier auf Zeit zu leisten.

## § 17

### Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Unteroffizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung oder während bzw. nach Ableistung des Dienstes als Soldat der Zivilverteidigung begründet werden.

## § 18

### Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit kann erfolgen:

- a) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung,
- b) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
- c) in der Dienststellung.